

# RESOPLAN®

## 10-JAHRES-GARANTIE

Die Resopal GmbH (im Folgenden „Garantiegeber“) sichert hinsichtlich ihrer RESOPLAN®-Platten nach Maßgabe dieses Garantiescheins für die Dauer von zehn Jahren nach deren Lieferung an den Käufer der RESOPLAN®-Platten (im Folgenden „Garantienehmer“) durch den Garantiegeber folgende Eigenschaften zu:

### 1. Farbbeständigkeit, Stoß- und Bruchfestigkeit, mechanische und sonstige technische Angaben in den Produktdatenblättern

RESOPLAN® ist eine Kompakt-Schichtpressstoffplatte nach DIN EN 438 Teil 6 und besitzt die Eigenschaften gemäß dem Produktdatenblatt RESOPLAN® in der zum Lieferzeitpunkt gültigen Fassung. Darüber hinausgehende vertragliche Abreden zu den Materialeigenschaften sind von der Garantie nicht umfasst.

### 2. Reinigung und Pflege

RESOPLAN®-Platten bedürfen keiner besonderen Pflege. Leicht verschmutzte Platten können mit Wasser, stärkere Verunreinigungen dürfen nur mit Seifen- und Waschmittellauge beseitigt werden. Siehe auch Reinigungsempfehlungen im Produktdatenblatt RESOPLAN®. Reinigungsmittel mit schleifenden Bestandteilen, Lackverdünner, Reinigungsbenzin oder vergleichbares dürfen nicht benutzt werden. Ansonsten erlischt die Garantie.

### 3. Umfang der Garantie

Werden die zugesicherten Eigenschaften während der Garantiezeit nicht eingehalten, behebt der Garantiegeber den Mangel nach seiner Wahl entweder durch einmalige kostenlose Neulieferung der nicht die zugesicherten Eigenschaften erfüllenden RESOPLAN®-Platten frei Baustelle oder durch Zahlung einer Entschädigung. Diese berechnet sich nach dem vom Garantienehmer an den Garantiegeber für die nicht die zugesicherten Eigenschaften erfüllenden RESOPLAN®-Platten gezahlten Nettokaufpreis. Die maximale Entschädigungssumme beträgt 500.000,00 EUR. Erfüllt der Garantiegeber die Garantie durch kostenlose Neulieferung, endet die Garantie für die neu gelieferten RESOPLAN®-Platten mit dem Ablauf der ursprünglichen Garantiefrist. Im Falle der Entschädigungszahlung durch den Garantiegeber erlischt die Garantie für die von der Zahlung betroffenen RESOPLAN®-Platten mit Erhalt der Zahlung.

Weitere Garantieansprüche bestehen nicht. Insbesondere erstreckt sich die Garantie nicht auf die Erstattung der Ein- und Ausbaurkosten sowie den Ersatz sonstiger unmittelbarer oder mittelbarer Schäden.

### 4. Voraussetzungen für die Garantieleistung

Voraussetzung für die Leistungen aus dieser Garantie sind die Einhaltung der jeweils gültigen Verarbeitungsvorschriften RESOPLAN®, sachgemäße Lagerung und Transport, die Beachtung der einschlägigen baurechtlichen Vorschriften sowie die unverzügliche Mitteilung von Art und Umfang der während der Garantiezeit entdeckten Mängel durch den Garantienehmer an den Garantiegeber. Ein Garantieanspruch besteht außerdem nur, wenn der Kaufpreis für die RESOPLAN®-Platten vollständig entrichtet wurde und der Garantienehmer bei Anmeldung des Garantiefalles die Kauf- und Lieferunterlagen vorlegt.

### 5. Gesetzliche Gewährleistungsansprüche

Etwäische gesetzliche Gewährleistungsansprüche des Garantienehmers bleiben von der Garantie unberührt.

### 6. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für diesen Garantieschein gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Garantie ist der Geschäftssitz des Garantiegebers.